

Leistungsvereinbarung 01.01.2022 – 31.12.2024

zwischen

Der **Einwohnergemeinde Olten** vertreten durch die **Direktion Bildung und Sport** (nachfolgend als BISPO bezeichnet) als Auftraggeberin

und

dem **Verein Ludothek** (nachfolgend als Ludothek bezeichnet), mit Sitz in Olten, als Auftragnehmerin

betreffend

Betrieb der Ludothek Olten

gestützt auf dem durch das Gemeindeparlament genehmigten Budget.

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die Ludothek unterstützt die in Olten ansässige Bevölkerung, sowie diejenige der Region, durch ein nachfrage- und bedarfsgerechtes Angebot an ausleihbaren Spielen und Spielzeugen.

1.2 Grundlagen und Zweck

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1). Gemäss § 23 i.V.m. § 12 SG können die Einwohnergemeinden in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. § 26 Abs. 1 SG hält fest, dass die Einwohnergemeinden dafür sorgen, dass die sozialen Aufgaben im Leistungsfeld Familie, Kinder, Jugend und Alter erfüllt und finanziert werden.

Auf der Grundlage von § 113 Abs. 1 SG fördern die Einwohnergemeinden Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, indem sie Beiträge an Angebote leisten oder Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die Beiträge können dabei mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden (§ 115 Abs. 3 SG).

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diese Vereinbarung für anwendbar erklärt.

Zudem sind der Beschluss des Stadtrates vom 01. September 2022 über die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ludothek, die Budgetbeschlüsse des Gemeindeparlaments der Stadt Olten sowie die Statuten des Vereins Ludothek Olten vom 25. Februar 2011 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ludothek in Olten. Insbesondere hält die Vereinbarung die anzustrebenden Ziele und Wirkungen der Auftragnehmerin, die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie die Art und den Umfang der finanziellen Abgeltung durch die Auftraggeberin fest.

1.3 Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024, jeweils gestützt auf das durch das Gemeindeparlament genehmigte Budget.

2. Leistungen

Die Ludothek bietet ein attraktives Spiele- und Spielzeugangebot zur monatlichen Ausleihe an. Es werden regelmässig neue und pädagogisch aber auch unterhaltsame und sinnvolle Spiele und Spielzeug eingekauft.

Die Leistungserbringung erfolgt soweit möglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Standards für Ludotheken des Verbandes der Schweizer Ludotheken (VSL).

2.1 Leistungs- und Wirkungsziele



Leistungsziele

Ziele (jährliche Erhebung)	Indikatoren	Standards	Erhebung
1. Die Ludothek ist für die Öffentlichkeit verfügbar.	Anzahl Stunden Verfügbarkeit	Min. 8 Stunden pro Woche	Statistik
2. Anzahl Ausleihen ist gegenüber der Vorperiode stabil oder steigt.	Anzahl Ausleihen	Differenz zur Vorperiode gleich oder grösser 0 (ca. 2'000 bis 2'500)	Statistik
3. Anzahl Mitglieder ist gegenüber der Vorperiode stabil oder steigt.	Anzahl Mitglieder	Differenz zur Vorperiode gleich oder grösser 0	Statistik
4. Anzahl Neubeschaffungen ist gegenüber der Vorperiode stabil oder steigt.	Anzahl Neubeschaffungen	Differenz zur Vorperiode gleich oder grösser 0	Statistik
5. Der Bestand an Spielzeugen ist gegenüber der Vorperiode stabil oder steigt.	Bestand an Spielzeugen	Differenz zur Vorperiode gleich oder grösser 0 (ca. 2'200 bis 2'400)	Statistik



Wirkungsziele

Ziele (jährliche Erhebung)	Indikatoren	Standards	Erhebung
1. Kundenzufriedenheit bezüglich des Angebotes und der Öffnungszeiten ist hoch	Zufriedenheit hinsichtlich Angebot Zufriedenheit hinsichtlich der Öffnungszeiten	80% der Kundinnen und Kunden sind eher oder sehr zufrieden.	Kundenbefragung

Bemerkungen

Die Ludothek alle drei Jahre eine Kundenbefragung zur Erhebung der Kundenzufriedenheit durch. (Skala: sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden, sehr unzufrieden)

2.2 Benützungspreise

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Familien aus Olten Fr. 35.-, für auswärtige Familien Fr. 40.-. Für elektronische Spiele wird ein zusätzliches Jahresabonnement von Fr. 30.-- für alle Benützer erhoben.

2.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Ludothek verfügt über eine aktuelle und dem vereinbarten Betrieb bzw. den Aufgaben entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung. Änderungen versicherungstechnischer Natur sind der Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice ist der BISPO jeweils per 1. Januar unaufgefordert einzureichen.

3. Leistungen der Stadt

3.1 Miete und Betriebsbeiträge

Die Stadt entgelt die Leistungen der Ludothek mit der Übernahme des jährlichen Mietbeitrages der Liegenschaft Rötzmattweg 8 in der Höhe von Fr. 15'000.- sowie einem Betriebsbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.-, total CHF 20'000.- pro Jahr. Der Beitrag ist vorbehältlich des jeweils jährlich durch das Gemeindeparlament zu genehmigenden Budgets.

3.2 Zahlungskonditionen

Die Betriebsbeiträge werden jeweils bis spätestens am 31. Januar und 31. Juli in zwei Tranchen ausbezahlt. Die Beiträge werden jeweils von der Ludothek in Rechnung gestellt.

4. Berichterstattung

Die Ludothek verpflichtet sich, die in Kapitel 2 definierten Kennzahlen jährlich zu erfassen und alle drei Jahre zur Erhebung der Kundenzufriedenheit in Zusammenarbeit mit der BISPO eine Kundenumfrage durchzuführen.

Die Auftragnehmerin reicht jeweils bis Mitte Jahr der Auftraggeberin den Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Budget und den Revisionsbericht ein. Der Jahresbericht hat quantitative und qualitative Angaben zur Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung, das heisst zum Erfüllungsgrad der Dienstleistungen, zu enthalten.

Bei relevanten Abweichungen der Budgetzahlen (+/-10%) oder andern wesentlichen Veränderungen informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin umgehend. Die Auftraggeberin kann zudem jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

Es findet jährlich mindestens ein Standortgespräch zur gegenseitigen Information statt.

5. Änderungen und Auflösung des Kontraktes

Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar.

Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

6. Controlling

Die Auftragnehmerin hat den Controlling-Organen der Auftraggeberin jederzeit Einsicht zu gewähren in sämtliche Unterlagen, die zur Überprüfung der Rechnung und der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

Olten, 09. September 2022 Für die Direktion Bildung und Sport

Der Stadtrat:

Nils Loeffel

Der Direktionsleiter:

Thomas Küng

Olten, 09. September 2022 Für den Verein Ludothek, Olten

Die Präsidentin:

Regula Jäger

Die Vize-Präsidentin:

Daniela Widmer